



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 06. Juli 2017
Nummer: 3/2017
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende:

1. Vzbgm. Roswitha Glashüttner
2. Vzbgm. Egon Gojer

GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Stefan Wasmer
GR Walter Komar
Finanzreferent Albert Krug
GR Ferdinand Kury
GR Amel Muhamedbegovic
GR Werner Rinner
GR August Singer
GRⁱⁿ Isabella Seiß
StRⁱⁿ Renate Selinger
GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger
GR Raimund Sulzbacher
GR Herbert Waldeck
GR Thomas Wohlmuther

Entschuldigt:

GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GR Adrian Zauner
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Beate Lindner
GR Mag. René Wilding
GR Gerald Baumann

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold, DI Rosa Maria Sulzbacher (Top 25, lit. u)

Weitere Anwesende: Martin Mandl, Mag. Alexandra Mattarollo, Cécilia Sulzbacher, Manfred Pimperl, Antonia Baumann, Harald Hollinger, Peter Hollinger, Michaela Dechler, Karl Hödl, DI Rosa Sulzbacher, Barbara Aigner, Marc Di Lena

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, sowie alle im Saal anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Weiteres führt der Bürgermeister aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel informiert darüber, dass ein Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion eingebracht wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel verliest den Antrag:

„Im Rahmen des Finanzausgleiches wurde vereinbart, den Ländern für die Finanzierung des Wohnbaues in den Jahren 2016 – 2018 insgesamt 180.000.000,-- zur Verfügung zu stellen. In der Steiermark werden 2016 9,046 MIO EUR, 2017 8,345 MIO EUR und 2018 6,690 MIO EUR im Rahmen einer Sonderförderung für die Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien bereitgestellt werden.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Wohnbaudarlehen des Landes. Die Darlehen mit einer Laufzeit von 32,5 Jahren sind mit 1 % jährlich verzinst. Der rückzuzahlende Betrag steigert sich jährlich um 2 %.

Als Förderungswerber sind gemeinnützige Bauträger sowie Gemeinde vorgesehen.

Zumal für den alten Bauhof in der Ausseer Straße bislang kein Käufer gefunden werden konnte und sich auch die Firma Spar entschlossen hat den bestehenden Markt am derzeitigen Standort neu zu bauen, wäre die Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien eine mögliche sinnvolle Nutzung für das Gelände des alten Bauhofes.

Es hat diesbezüglich Gespräche zwischen dem Bürgermeister und der Siedlungsgenossenschaft Ennstal gegeben. Die Siedlungsgenossenschaft Ennstal hat sich bereit erklärt, diese Wohnungen im Rahmen der beschriebenen Förderung zu errichten und auch die Abbruchkosten für den alten Bauhof zu übernehmen.

Angedacht ist die Errichtung von mindestens 12 und höchstens 18 Jungfamilienwohnungen und es wäre notwendig, dass die Gemeinde der Siedlungsgenossenschaft Ennstal hierfür ein Baurecht am Grundstück, auf dem sich derzeit der alte Bauhof befindet, einräumt.

Die SPÖ Fraktion stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die Stadt Liezen räumt der Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein Baurecht auf dem Grundstück des alten Bauhofes in der Ausseer Straße zum Zwecke der Errichtung von Sozialmietwohnun-

gen für Jungfamilien im Rahmen der sich aus dem Finanzausgleich ergebenden Sonderförderung ein.“

Der Bürgermeister führt ergänzend aus, dass diese Thematik bereits im Rahmen eines am 03.07.2017 stattgefundenen Fraktionsgespräches ausführlich erörtert wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion bezüglich Jungfamilienwohnungen wird als Punkt 23. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Mag. Hakel informiert darüber, dass somit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2017
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.04 für die Änderung der Bebauungsplanzonierung für das Grundstück Nr. 837 KG Reithal (Eigentümer Jutta Steiner und Manfred Brandmüller) - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
5. Vergabe des Auftrages der Straßensanierungen für den Zeitraum 2017 und 2018
6. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 50.000,00 für den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude
7. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 80.000,00 für den Bereich Grundstücke
8. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 513.200,00 für den Bereich Straßenbauten
9. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Leitung Liezen-Dumba auf den Grundstücken 624/8 und 644/20 KG 67406
10. Festsetzung der Kostenersätze für die Betreuung im Kinderhaus 2016/2017
11. Festsetzung der Kostenersätze für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe
12. Festsetzung der Musikschulbeiträge ab dem Schuljahr 2017/2018
13. Erhöhung der Gastschulbeiträge für bezirksfremde Kinder

14. Änderung der Kanalverordnung
15. Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes- Nummer 818 KG 67411
16. Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes- Nummer 818 KG 67411 an Herrn Reinhold Lux
17. Richtwertanpassung der Quadratmetermietsätze für das Wohnhaus Kirchengasse 73
18. Verpachtung des Grundstückes-Nummer 1077/7 KG 67406 Liezen an Herrn Klaus Schmeissl
19. Änderung des § 13 der Nebengebührenordnung
20. Auszahlung der Reisekosten gemäß Reisegebührenordnung
21. Erstattung der im Rahmen von Dienstreisen anfallenden Parkgebühren sowie der Gebühren für die Autobahnmaut
22. Bericht des Prüfungsausschusses
23. Einräumung eines Baurechts an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal zur Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien auf dem Gelände des alten Bauhofes
24. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

25. Berufung von Ing. Johannes Singer gegen den Baubewilligungsbescheid vom 24.05. 2017, GZ: BV-131-90-02183-06/17, zur Genehmigung von drei überdachten KFZ-Abstellplätzen für Peter Pirker auf dem Grundstück Nr. 1536 KG Liezen (Eigentümer Mag. Friedrich Singer)
26. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2017

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2017 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Fragestunde****a) Kanalabgaben Ortsteil Weißenbach**

GR Rinner meldet sich zu Wort und führt aus, dass in Weißenbach viele Gerüchte im Zusammenhang mit den Kanalabgaben kursieren und richtet die Frage an den Bürgermeister, für wie viele Objekte im Ortsteil Weißenbach die Kanalabgaben tatsächlich teurer geworden sind.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass es insgesamt 380 Kanalnutzer in Weißenbach gibt. 167 davon (43,95%) bezahlen seit der Änderung der Kanalabgabenverordnung weniger. 52 (13,68%) bezahlen etwa gleich viel und 161 (42,37%) bezahlen mehr. Davon bezahlen jedoch nur 20 Kanalnutzer erheblich mehr, weil sie (meist alleine oder zu zweit) in sehr großen Häusern leben.

Eine erhebliche Erhöhung der Kanalabgaben ist daher für lediglich 5,26% der Kanalnutzer eingetreten, dem steht gegenüber, dass im Ortsteil Liezen nunmehr 100% der Kanalnutzer höhere Kanalabgaben bezahlen müssen.

Ebenso möchte GR Rinner wissen, wie viele Einsprüche gegen die aufgrund der neuen Kanalabgabenverordnung ergangenen Kanalabgabenvorschreibungen bisher eingebracht wurden und wie viele davon gerechtfertigt waren.

Der Bürgermeister antwortet, bisher gab es vier Einsprüche, drei waren als unbegründet abzuweisen und einer, welcher erst kürzlich eingebracht wurde, befindet sich derzeit noch in Bearbeitung.

Weiters fragt GR Rinner, wie viele Weißenbacher Kanalnutzer bezüglich der Kanalabgaben mit der Stadtgemeinde Kontakt aufgenommen haben.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, es hat sowohl zahlreiche telefonische Anfragen, als auch persönliche Vorsprachen gegeben. Außerdem wurde von der Bauverwaltung ein Sprechtag abgehalten. Insgesamt haben etwa hundert Kanalnutzer mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen, wobei die meisten offenen Fragen umfassend beantwortet werden konnten. Anzumerken ist jedoch auch, dass einige Personen angefragt haben, weil sie sich darüber gewundert haben, dass sie jetzt weniger bezahlen als früher.

Zur Kenntnis genommen.

b) Skulptur Lindwurm, Arkade-Kreisverkehr

GR Rinner führt aus, dass es bezüglich des Lindwurmes am Arkade-Kreisverkehr viele Gerüchte gibt, bis hin zu Vermutungen, dass die Kosten für die Skulptur im 6-stelligen Eurobereich gelegen seien.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass die Errichtung der Skulptur inklusive des gesamten Materials, wozu auch der Rahmen, welcher bewusst rostig gestaltet wurde um die rote Wand zu symbolisieren, € 15.000,- betragen hat. Hinzugekommen sind noch die Kosten für die Betonfundamente in Höhe von netto € 2.154,77, abzgl. 3% Skonto.

Zur Kenntnis genommen.

c) Projekt Land Steiermark – rauchfreie Spielplätze

GR Rinner informiert über ein Projekt des Landes Steiermark betreffend rauchfreie Spielplätze.

Bürgermeister Mag. Hakel führt dazu aus, dass ihm aufgefallen ist, dass in den Sandkisten am Tausingspielplatz sehr viele Zigarettenstummel liegen

Weiters informiert der Bürgermeister, dass Mag. Neuhold damit beauftragt ist, eine ortspolizeiliche Verordnung zur Vermeidung von Verunreinigungen im Gemeindegebiet bis zur Sitzung des Gemeinderates im Oktober auszuarbeiten. In dieser Verordnung soll auch das Rauchverbot auf Spielplätzen geregelt werden.

Zur Kenntnis genommen.

d) Rodelbahn, GH Zierer

GR Rinner richtet die Frage an 2. Vizebürgermeister Egon Gojer dessen Funktion als Obmann des Ausschusses Wirtschaftsbetriebe und Tourismus. GR Rinner führt aus, da dieser Ausschuss nicht besonders oft tagt, wäre es interessant zu erfahren, wie weit die Planung der Rodelbahn vom GH Zierer in Richtung Liezen, welche in diesem Ausschuss besprochen wurde, fortgeschritten ist.

Aus Sicht vom GR Rinner wäre es auch sinnvoll Überlegungen dahingehend anzustellen, ob eine Trassenführung in Richtung Pyhrn in Frage kommt, da man diese eventuell auch für den Sommer nutzen könnte, wie das etwa auf der Hochwurzen erfolgt, wo die Trasse mit einer Art Outdoorroller befahren werden kann. Da es verschiedene Fahrzeugtypen gibt die für solche Strecken geeignet sind, wäre zu evaluieren, ob so etwas auch in Liezen sinnvoll sein könnte.

2. Vizebürgermeister Gojer antwortet, es haben bezüglich der Trassenführung zwei Besprechungen stattgefunden. Die eine Besprechung wurde im Stadtamt im Beisein von DI Sulzbacher und Herrn Hollinger abgehalten und dabei neue Trassenführungen erwogen. Außerdem hat es eine Besprechung mit dem Bauern vlg. Obergeier gegeben, der mit der in Aussicht genommenen Trassenführung grundsätzlich einverstanden wäre. Den Denk-

anstoß von GR Rinner hinsichtlich einer Trasse in Richtung Pyhrn wird man sich jedenfalls genau anschauen. Der Umstand, dass der Ausschuss nur wenige Sitzungen abhält, ist darauf zurückzuführen, dass derzeit drei große Projekte verfolgt werden, die alle im Laufen sind und aus Sicht des 2. Vizebürgermeisters Ausschusssitzungen nur dann notwendig sind, wenn etwas Neues besprochen werden soll.

Zur Kenntnis genommen.

e) Defibrilator Erweiterung, Stadt Liezen

GR Sulzbacher meldet sich zu Wort und bemerkt, dass es beim Ärztezentrum einen Defibrilator gibt und richtet die Frage an den Bürgermeister, ob entsprechende Erweiterungen im Stadtgebiet von Liezen angedacht sind.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass diese Thematik sehr schwierig ist und auch amtsintern bereits mehrfach im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert wurde. Die Komplexität dieser Frage ist auf den Umstand zurückzuführen, dass es schwierig zu beurteilen ist, an welchen Stellen Defibrilatoren angebracht werden sollen und außerdem die Bedienung und Erreichbarkeit wichtige Themen sind.

GR Sulzbacher informiert, dass etwa in der Gemeinde Grafendorf in der Oststeiermark aber auch in anderen Gemeinden vom Roten Kreuz Kurse für die Bedienung der Defibrilatoren angeboten werden. Diese ist nämlich sehr einfach und es wäre bei uns sicher auch möglich das Rote Kreuz für die Abhaltung solcher Kurse zu gewinnen.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass der Betriebsarzt der Gemeinde, Dr. Christian Brückler, diesbezüglich zu Rate gezogen wird.

Zur Kenntnis genommen.

f) Kommunalinvestitionsgesetz

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass GR Laschan in der letzten Gemeinderatssitzung auf das Kommunalinvestitionsgesetz hingewiesen hat und man sich dieses in Bezug auf den öffentlichen Verkehr genau anschauen sollte. FR Krug antwortet, dass der Inhalt dieses Gesetzes dem Stadtamt sehr gut bekannt ist und Finanzdirektor Bacher federführend mit dieser Materie befasst ist.

Zur Kenntnis genommen.

g) Einsatzgebiet Kehrmaschine

GR Sulzbacher informiert darüber, dass Bgm. Frosch aus Bad Aussee an ihn herangetreten ist und gefragt hat, warum die Stadtgemeinde Liezen ihre Kehrmaschine nicht mehr für Kehrungen in Bad Aussee zur Verfügung stellt. Außerdem hat Bgm. Frosch GR Sulzbacher darüber berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen auch in anderen Gemeinden keine Kehrtätigkeiten mehr durchführt.

Bürgermeister Mag. Hakel führt dazu aus, dass diese Thematik im Frühjahr gemeinsam mit dem Amtsdirektor und dem Bauhofleiter eingehend besprochen wurde. Durch die Fusionierung mit Weißenbach hat Liezen nunmehr einen neuen Ortsteil, wodurch die Kapazitäten für Kehrungen in anderen Gemeinden nicht mehr annähernd im früheren Ausmaß vorhanden sind. Es hat in den letzten Jahren auch Beschwerden gegeben, dass in Bad Aussee mit der Liezener Kehrmaschine gekehrt wird, während notwendige Kehrungen in Liezen, wie etwa in der Admonter Straße, mit zeitlicher Verzögerung erfolgt sind. Da die notwendigen Kehrungen im Gemeindegebiet von Liezen absolute Priorität genießen sollen, wird die Kehrmaschine in anderen Gemeinden nur mehr nach Maßgabe der, sehr beschränkt vorhandenen, freien Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Verkehrsreferent GR Sulzbacher berichtet, dass Ende der nächsten Woche mit der Sanierung des ehemaligen Wöhrer-Parkplatzes begonnen wird und dieser dann als Ersatz für den Parkplatz im Dumba Park zur Verfügung steht.

Zur Baustelle am Fronleichnamsweg informiert GR Sulzbacher, dass diese Ende der nächsten Woche eingerichtet wird und mit den betroffenen Anrainern eine Begehung durch die Bauverwaltung durchgeführt werden soll.

Ebenso weist GR Sulzbacher darauf hin, dass am 17. sowie am 20. Juli 2017, jeweils ab 21 Uhr, eine Totalsperre des Selzthaltunnels für eine Brandschutzübung erfolgen soll. Die Dauer dieser Übung ist mit 2-3 Stunden veranschlagt, wodurch eine verstärkte Verkehrsbelastung in Liezen zu erwarten ist.

Weiteres berichtet der Verkehrsreferent, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen bezüglich Verkehrsbeschränkungen bzw. Überholverbote noch aussteht. Es hat ein diesbezügliches Gespräch mit Dr. Bogensberger stattgefunden und es wurde in Aussicht gestellt, dass die entsprechende Verordnung innerhalb der nächsten Woche am Stadtamt einlagen wird.

Schulreferentin GRⁱⁿ Jagersberger informiert, dass der Städtische Kindergarten von der Sanierung des Fronleichnamsweges sehr stark betroffen, insbesondere weil Parkplätze für

die Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten bringen, wegfallen. Die Leitung des Kindergartens wurde in dieses Projekt jedoch nicht einbezogen.

GRⁱⁿ Jagersberger berichtet weiters, dass die Planungen für die Spielplatzadaptierungen vor dem Abschluss stehen und einige Spielgeräte neu angeschafft werden.

DI Sulzbacher führt dazu aus, dass sie der Leiterin des Kindergartens jederzeit auf kurzem Weg für sämtliche Fragen zur Verfügung steht.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet, dass im Ausschuss Wirtschaftsbetriebe und Tourismus erörtert wurde, dass es sinnvoll wäre, am Badesee Weißenbach Maßnahmen zu treffen, durch die das Abstellen einiger Campingautos ermöglicht wird. Zum Projekt „Themenweg Weißenbach“ informiert 2. Vizebürgermeister Gojer, dass die Leader-Förderung noch ausständig ist, da die Förderzusage der Leader-Region West, welche mit dieser Thematik insbesondere aufgrund der vorgesehenen Abzweigung zum Badesee in Weißenbach befasst ist, noch nicht vorliegt. Seitens der Leader-Region Ost gibt es die notwendige Förderzusage bereits.

Jugendreferent GR Wasmer richtet die Frage an 2. Vizebürgermeister Gojer, welche Studie bezüglich Themenweg Weißenbach gemacht wurde und welche Thematiken der Themenweg zum Inhalt hat.

2. Vizebürgermeister Gojer antwortet, es geht bei diesem Projekt um Pflanzen und Tiere, außerdem besteht für die Besucher die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben zu lösen. Weiters führt 2. Vizebürgermeister Gojer aus, dass anhand der Studie die Machbarkeit des Projektes geprüft wurde und informiert, dass der Deckel für dieses Projekt bei € 200.000,-- liegt, womit aus seiner Sicht das Auslangen gefunden werden sollte.

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, dass in der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 14.07.2017 der erste Entwurf des neuen Flächenwidmungsplanes vorgestellt wurde, für die Erweiterung des Badesees Weißenbach samt Ferienwohnbebauung ist eine Revision notwendig. Die Machbarkeit wäre somit erst nach erfolgter Revision, frühestens ab dem Sommer 2018 gegeben.

Jugendreferent GR Wasmer stellt aktuelle Visualisierungen des Freizeit- und Bewegungsparks Friedau vor und informiert darüber, dass es kleinere Veränderungen, wie etwa beim Beachvolleyballplatz, geben wird.

Zu den Sanitäranlagen beim Freizeit- und Bewegungspark führt der Jugendreferent aus, dass für die Errichtung dieser Anlagen noch nicht ausgeschöpfte Förderungsmöglichkeiten über Leader existieren. Weiteres berichtet GR Wasmer, dass der Familienbereich mit der Kletterstrecke und dem Seildschungel direkt an den Radweg angrenzt und informiert darüber, dass die Eröffnungsfeier des Freizeit- und Bewegungsparks am 21.09.2017 stattfinden wird. Im Rahmen dieser Feier werden Studierende des Sozialkollegs Liezen, die Lebenshilfe Ennstal sowie Liezener Vereine auf 15 Stationen die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der neuen Anlage demonstrieren.

Stadträtin Selinger richtet die Frage an den Jugendreferenten, ob es beim Freizeit- und Bewegungspark auch eine Betreuung für Kinder- und Jugendliche geben soll. GR Wasmer

antwortet, dass das Gelände frei zugänglich sein wird, daher ist eine Betreuung nicht vorgesehen. Es wird jedoch eine Benützungsverordnung geben.

Umweltreferent GR Singer berichtet, dass die Ausstellung Klimaversum 14 Tage lang in der Arkade Station gemacht hat und von 692 Kindern besucht wurde. Von 26. bis 28.06.2017 hat das Solarcamp mit Schülern der Neuen Mittelschule Liezen sowie der NMS Stainach stattgefunden. Die dabei hergestellten Sonnenkollektoren befinden sich bereits im Schwimmbad und warten auf ihre Aufstellung. Durch die Leistung dieser beiden Kollektoren kann so viel Warmwasser erzeugt werden, dass sich 25-30 Leute duschen können.

Sportreferentin GRⁱⁿ Kapferer berichtet, dass 25 Kinder zum Schwimmkurs angemeldet sind, welcher am kommenden Montag beginnt und es zu diesem Angebot bereits sehr viele positive Rückmeldungen gegeben hat.

Als stellvertretender Obmann des Kerngebietsmanagementausschusses informiert, Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel in Vertretung des Ausschussobmannes GR Mag. Rene Wilding darüber, dass die Stadtgemeinde Liezen mit einer Delegation am diesjährigen Städtetag in Zell am See teilgenommen hat. Eines der zentralen Themen dieses Städtetages war die Innenstadtentwicklung. Ebenso wurden die Auswirkungen des Onlinehandels auf die Innenstädte und die allgemeinen Veränderungen in der Handelswelt eingehend behandelt. Zu diesen Themenbereichen wurden von namhaften Experten einige sehr interessante Referate gehalten.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, dass in der letzten Sitzung des Kerngebietsmanagementausschusses über den derzeitigen Stand der „Wirtschaftsförderung Innenstadt“ informiert wurde und bisher bereits acht Förderansuchen eingebracht wurden, von welchen fünf die vom Gemeinderat definierten Förderkriterien erfüllen.

Als nächster Schritt sollte im Sinne eines professionellen Geschäftsflächenmanagements ein Überblick über alle Leerstände erstellt werden.

Auch die Aktion mit den Inseraten der Stadtnachrichten wurde bereits gut angenommen und wird auch bei den nächsten Ausgaben fortgesetzt.

Weiters berichtet der Bürgermeister über das Projekt „Beschilderung Innenstadt“, welches bereits in mehreren Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses besprochen wurde und aufgrund des ursächlichen Zusammenhanges mit der Innenstadt nunmehr vom KMA weiterbetreut wird.

Angedacht ist nunmehr die Aufstellung von überdimensionalen Einkaufstaschen an drei Standorten, um die auf der B320 fahrenden Verkehrsteilnehmer auf die Innenstadt von Liezen aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus informiert Bürgermeister Mag. Hakel, dass die Idee von Stadtarchivar Karl Hödl, an bestimmten Gebäuden in der Innenstadt von Liezen Hinweistafeln mit historischen Informationen anzubringen, vom Kerngebietsmanagementausschuss aufgegriffen wurde und bedankt sich bei Karl Hödl für sein Engagement.

In der letzten Ausschusssitzung wurden die von Andreas Sengsbratl hergestellten Muster vorgestellt und es soll nunmehr ein erstes Muster am Rathaus der Stadt Liezen montiert werden. In weiterer Folge wäre mit den Eigentümern der übrigen ins Auge gefassten Gebäude das Einvernehmen hinsichtlich der Montage der Tafeln und des jeweiligen Textes herzustellen.

Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass in der letzten Sitzung des Kerngebietsmanagementausschusses die Aufstellung von Fahrradständern bei den Innenstadtgeschäften thematisiert wurde. Bei vielen Innenstadtbetrieben besteht nämlich keine Möglichkeit, das Fahrrad beim Einkauf abzustellen. Nunmehr werden die Kosten für derartige Fahrradständer, die von der Gemeinde getragen werden sollen, erhoben. Danach soll in der nächsten Ausschusssitzung über die weitere Vorgangsweise beraten und die Einbeziehung dieses Projekts in ein Gesamtkonzept für die Aufwertung der Innenstadt diskutiert werden.

Bürgermeister Mag. Hakel beschließt seinen Bericht über die Tätigkeit des Kerngebietsmanagementausschusses mit einem Lob für den Ausschussobmann GR Wilding.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.04 für die Änderung der Bebauungsplanzonierung für das Grundstück Nr. 837 KG Reithal (Eigentümer Jutta Steiner und Manfred Brandmüller) - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck informiert, dass für das Grundstück der Familie Brandmüller nördlich des Sozialzentrums am Erzweg eine Änderung der so genannten Bebauungsplanzonierung erfolgen soll.

Bei dieser Liegenschaft handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Da die direkt angrenzenden Grundstücke inzwischen vollständig bebaut worden sind, ist es aus raumplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, für das Grundstück Brandmüller einen Bebauungsplan zu erlassen. Für diese Änderung der Bebauungsplanzonierung ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.04 wurde in zwei Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschuss besprochen. Daraufhin wurde hierzu das gesetzlich erforderliche Anhörungsverfahren eingeleitet. Von den verständigten Anrainern wurden hierzu keine Stellungnahmen abgegeben und auch seitens des Landes Steiermark, Abteilung 13, als Aufsichtsbehörde besteht laut schriftlicher Stellungnahme vom 28.06.2017 kein Einwand gegen diese Änderung des Bebauungsplanzonierung.

Bürgermeister Mag. Hakel weist darauf hin, dass der zukünftige Käufer des Grundstückes eine Lösung hinsichtlich der Zufahrt finden muss, wenn das gesamte Grundstück in einem

aufgeschlossen wird und berichtet, dass diesbezüglich auch schon Gespräche stattgefunden haben.

GR Rinner möchte wissen, ob es in jenem Bereich, wo es noch eine Bebauungsplanverpflichtung gibt, nicht sinnvoll wäre, den Flächenwidmungsplan bzw. die Bebauungsplanzonierung auch hinsichtlich dieser Grundstücke zu ändern.

GR Waldeck erklärt, dass eine Änderung der Bebauungsplanzonierung im Flächenwidmungsplan insofern nicht sinnvoll erscheint, als es sich bei den südlich des Sozialzentrums gelegenen unverbauten Grundstücken um einen zusammenhängenden Bereich handelt. Die Bebauungsplanzonierung sollte daher in diesem Bereich so belassen werden. Überdies wäre im Gegensatz zum Grundstück der Familie Brandmüller, bei welchem die Durchführung eines Anhörungsverfahrens ausreicht, für die anderen Grundstücke ein großes Flächenwidmungsplanänderungsverfahren erforderlich.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 28.06.2017, wonach gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.04 kein Einwand erhoben wird, wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

VERORDNUNG

FWP - ÄNDERUNG 0.04

„Änderung der Bebauungsplanzonierung Reithtal“

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 Z. 3 des StROG 2010 i.d.g.F.

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Flächenwidmungsplanänderung 0.04 „Änderung der Bebauungsplanzonierung Reithtal“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 06/1721/RO/01.1 - FWP, vom 06.06.2017, beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

StROG 2010 idgF.

ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

§ 1 Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 2500, basierend auf dem Bebauungsplanzonierungsplan der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter.

§ 2 Änderung der Bebauungsplanzonierung

Für das von der Änderung betroffene Grundstück wird, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufgehoben. Anm.: Von der Änderung ist das Grundstück 837 KG Reithal im Ausmaß von 2.427 m² betroffen.

§ 3 Rechtskraft

Die Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung 0.04 „Änderung der Bebauungsplanzonierung Reithal“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

...

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1.) Einleitung:

Das Grundstück 837 KG Reithal steht zum Verkauf. Es gibt bereits einen potentiellen Käufer. Dieser ist bestrebt, das Grundstück so rasch wie möglich zu bebauen.

2.) Lage / Festlegungen lt. FWP sowie Ersichtlichmachungen:

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Der zentrale Bereich von Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein weitgehend kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im Landesentwicklungsprogramm als "Regionales Zentrum" (Versorgungszentrum) festgelegt, demzufolge hohe Anteile an Industrie-, Gewerbe- und Einkaufszentrenflächen für Liezen charakteristisch sind. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die das Zentrum umgebenden Hanglagen, auf den nördlichen Teil von Weißenbach, entlang der Pyhrnstraße sowie kleinräumig im Süden jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Pyhrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industriezonen

im Osten, Südwesten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund, für den von Südwesten kommenden Betrachter durch die markanten Weißenbacher Wände.

Das Zentrum der Stadtgemeinde Liezen breitet sich auf einem mäßig nord-süd-geneigten Schwemmfächer aus. Bei einer mittleren Länge von ca. 1000 m reicht es von der „Siedlungsstraße“ im Westen bis zum Erzweg im Osten und bei einer mittleren Breite von ca. 700 m von der Salzstraße/dem Mautweg im Norden bis zur ÖBB-Bahnlinie im Süden. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die wesentlichen kommunalen und privatgewerblichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen befinden sich im Mittelteil, welcher demzufolge als Bauland der Kategorie „Kerngebiet“ mit hohen Bebauungsdichten von 0,5/0,6/0,8 - 2,0/2,2/2,5 festgelegt ist. Wesentlich gegliedert wird das Zentrum zum einen durch die nach Norden, in Richtung Oberösterreich, führende Pyhrnstraße, durch den gleichnamigen Bach, der sich etwas weiter östlich durch die Stadt schlängelt, sowie durch die Döllacher Straße im westlichen Teil. Darüber hinaus bildet die B320 Ennstalstraße, welche in einer Entfernung von ca. 75 m weitgehend parallel zur ÖBB-Bahnlinie verläuft, eine wesentliche Zäsur. Während sich die aus den 1960er-Jahren stammende Bebauung rund um den großen Hauptplatz sehr städtisch ausnimmt, mit punktuell bis zu 10-geschoßigen Gebäuden, nordseitig vier bzw. südseitig (talseitig) fünf Geschoße zeigt und letztendlich von bis zu 10-geschoßigen Baukörpern in der Mitte und an den Stirnseiten dominiert wird, ist nördlich und östlich davon, im Bereich des „Kirchenviertels“ der alte Kern mit großteils zweigeschoßigen Objekten gegeben. Die Gebäude dort sind geschlossen aneinandergereiht bzw. so dicht angeordnet, dass geschlossen wirkende Straßenzüge entstehen, durch Fassaden aus dem 19. Jhdt. geprägt. Hervorzuheben sind dabei vor allem die innere Ausseer Straße, die Alte Gasse und die Gasse Im Winkl. Östlich der Pyhrnstraße gelegen, im Norden von der Bachzeile und im Süden von der Admonter Straße begrenzt, bildet der kleinräumige Stadtteil im Umfeld der beiden genannten Gassen mit seinen gekrümmten und verwinkelten Wegführungen, Aufweitungen und Engstellen ein ausnehmend reizvolles Ensemble, in welchem sich noch zahlreiche Zeugnisse alter bäuerlicher und handwerklicher Kultur erhalten haben. Die Bebauung zwischen der Hauptstraße und der Fußgängerzone im Osten sowie zwischen dem Fronleichnamsweg und der B320 Ennstalstraße im Süden ist gekennzeichnet durch Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit der für diese Nutzung typischen neuzeitlichen Architektur. Zwei-, drei- und nur vereinzelt viergeschoßige Objekte mit vielfach flächiger Ausdehnung prägen das Bild, durchbrochen von solitären fünf- bzw. zehngeschoßigen (Wohn-)Türmen. Die Bebauung zwischen der Hauptstraße und der Fußgängerzone im Osten sowie zwischen dem Fronleichnamsweg und der B320 Ennstalstraße im Süden ist gekennzeichnet durch Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit der für diese Nutzung typischen neuzeitlichen Architektur. Zwei-, drei- und nur vereinzelt viergeschoßige Objekte mit vielfach flächiger Ausdehnung prägen das Bild, durchbrochen von solitären fünf- bzw. zehngeschos-

sigen (Wohn-)Türmen. Konträr dazu ist der Westen, jenseits der Döllacher Straße, durch Wohnnutzung geprägt, wobei im Nordwesten großvolumige, bis zu 5-geschoßige Mehrfamilienhausbauten jüngeren Datums festzustellen sind (Dichte: 0,5 - 1,2), konträr dazu im Südwesten überwiegend 2 - 3-geschoßige, einfache, kompakte Wohnhäuser aus den den 1940er Jahren (Dichte: 0,4 - 0,8/1,0). Zu erwähnen ist dabei auch die sogenannte „Südtirolersiedlung“, eine geschlossene Wohnanlage zu beiden Seiten der Südtirolergasse, bestehend aus überwiegend einfachen, kompakten, zwei- bis dreigeschoßigen Wohnhäuser mit steilen Satteldächern aus den 1940er Jahren (Dichte: 0,4 - 0,8/1,0), deren Ortsbild aufgrund ihrer reizvollen Ensemblewirkung als erhaltenswert erachtet wird (EO). Die Bebauung im östlichen Anschluss der Döllacher Straße ist vergleichsweise uneinheitlicher und reichte über viele Jahre vom eingeschößigen Einfamilienwohnhaus bis zum dreigeschoßigen, vergleichsweise großvolumigen Wohn- und Geschäftshaus (KG 0,6 - 1,5). Eine wesentliche Änderung dieses Bereiches wurde durch eine fünfgeschoßige, turmartige Wohnbebauung der Siedlung Ennstal im nordöstlichen Bereich eingeleitet, fertiggestellt im Dezember 2014. Der Bereich jenseits der Hauptstraße im Osten (zwischen der B138 Pyhrnpaß Straße im Westen und dem Pyhrnbach im Osten bzw. zwischen der Admonter Straße im Norden und der Werkstraße im Süden) ist zum einen durch zweigeschoßige, in offener Bauweise und in der Straßenflucht traufständig angeordnete Gebäude, die überwiegend mit steilen Satteldächern versehen sind, gekennzeichnet, konträr dazu durch ein Einkaufszentrum, das den südlichen Abschluss bildet und sich zweigeschoßig über eine große Fläche ausdehnt und sowohl im Grundriss als auch in der Ansicht einer polygonen Form folgt. Im Süden ist ein sehr großer Parkplatz vorgelagert. Die Werkstraße im Süden begrenzend, ist der in den 1940er Jahren errichtete sog. "Meisterblock" gegeben, bestehend aus vier kompakten, zweigeschoßigen Wohnhäusern. Der Bereich östlich des Pyhrnbaches (Dichte: 0,3/0,4 - 0,6/0,8/1,0) ist wiederum durch Wohnnutzung gekennzeichnet. Die (teilweise uneinheitliche) Bebauung reicht vom eingeschößigen Einfamilienwohnhaus in offener Bauweise bis zum 3-geschossigen Mehrfamilienhaus. Im Nahbereich der Maschinenfabrik Liezen ist bis zu einer Entfernung von rund 60 m Industrielärm festzustellen. Kleinräumige Gewerbegebietsausweisungen sind sowohl im Südwesten als auch Südosten (Standort BBL) festzustellen. Des Weiteren besteht im Südwesten der Fußballplatz des SC Liezen. Ein völlig verändertes Bild, geprägt durch ein sehr modern gestaltetes, zweigeschoßiges Objekt in zurückhaltend dunkler Farbgebung, zeigt sich dem (durchreisenden) Betrachter seit der Errichtung des im Herbst 2016 fertiggestellten Einkaufszentrums Eli auf einer Länge von ca. 250 m im Kreuzungsbereich Ennstal Straße/Pyhrnpassstraße.

Das ggst. Grundstück Nr. 837 KG Reithal befindet sich am östlichen Rand des Zentrums der Stadt Liezen und beträgt ein Ausmaß von 2.427 m². Im FWP 5.00 ist es als Aufschließungsgebiet der Kategorie „Wohnen Allgemein“ WA(46) mit einer Bebauungsdichte von 0,4 - 0,8 festgelegt. Im Norden, Süden und Westen ist die Änderungsfläche von weiterem Bauland der Kategorie „Wohnen Allgemein“ umgeben. Im Süden beträgt der Dichterahmen jedoch abweichend 0,4 - 1,0. Im Osten führt der sog. „Erzweg“ (öffentliches Gut) vorbei, jenseits davon ist Bauland der Kategorie Gewerbegebiet festgelegt. Auf dem südlich anrainenden Grundstück besteht der 3-geschoßige, ca. 65 m x 35 m große, U-förmige Gebäudekomplex des Sozialzentrums Liezen, auf dem südöstlich benachbarten Grundstück eine ca. 80 m x 30 m große und hohe Halle der MFL, auf dem nordöstlich benachbarten Grundstück eine Kleingartensiedlung. Der nördlich benachbarte Bereich ist wie folgt bebaut: Im Osten besteht das Gebetshaus der Zeugen Jehovas einschließlich Zufahrtsweg, der an der Grenze zur ggst. Änderungsfläche endet, in der Mitte eine zweigeschoßige

ge, ca. 30 m x 15 m große Reihenhausbebauung mit im Süden vorgelagertem Spielplatz und im Westen Objekte der ehemaligen Stadtgärtnerei (die Liegenschaft wurde jüngst an die SG Ennstal verkauft). Die im Nordwesten benachbarten Grundstücke 861/2 und 861/3 sind mit einem Einfamilienhaus bebaut, das über das Grundstück des Sozialzentrums erschlossen wird. Das an der südwestlichen Stirnseite anrainende Grundstück ist bis jetzt noch unbebaut. Lediglich 1-parzellenbreit erstreckt es sich nahezu 90 m in Richtung Süden. Der gemeinsame Grenzanteil beschränkt sich auf lediglich ca. 8,5 m Länge. Westlich davon verläuft der oben erwähnte Zufahrtsweg zum benachbarten Einfamilienhaus. Der dem Sozialzentrum im Süden vorgelagerte, ca. 1 ha große, unbebaute Bereich zählt ebenfalls zum Planungsgebiet des Bebauungsplanes B 14.3. Im Übrigen ist die nähere Umgebung im Westen durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt (WR). Das ggst. Grundstück ist weitgehend eben und demzufolge nicht sichtexponiert. Es liegt außerhalb der Abflussbereiche des Pyhrnbaches. Die näherungsweise Ermittlung der von der MFL ausgehenden Lärmbelastung im Zuge der Revision des FWP 5.00 lässt eine Beeinträchtigung bis ca. zur Mitte des Grundstückes erwarten.

3.) Bebauungsplanzonierung:

Lt. geltendem Bebauungsplanzonierungsplan erstreckt sich die Bebauungsplanverpflichtung auf die Grundstücke 808, 811, 841/1 WA(43); 841/2-3; 840/1 u. /2 WA(45), 837 WA(46); 861/1-3 WA(47) und 842/2, alle KG Reithal. Das Planungsgebiet ist ca. 2 ha groß.

Lt. §5 Abs. 1 lit. b / FWP 5.00 Bebauungsplanzonierung, neu zu erstellende Bebauungspläne sind mit der Erstellung des ggst. Bebauungsplanes B 14.3 – „Liesen - Ost / Abschnitt 3“ folgende Zielsetzungen verbunden:

Bebauungsplan unter bestmöglicher Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, des Lärmschutzes (Anm.: MFL), einer sinnvollen Parzellierung und insbesondere der äußeren und inneren Erschließung.

Das Grundstück 837, KG Reithal, zeigt eine Größe von lediglich 2.427 m². Da die im Westen unmittelbar angrenzenden Grundstücke 861/2 und 861/3 bereits bebaut sind, steht es mit den restlichen, noch unbebauten Grundstücken des geforderten Bebauungsplanes B 14.3 in keinem räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des schmalen Grundstückszuschnittes und der Lage zum öffentlichen Straßengut an der Stirnseite ist die innere Erschließung vorgegeben. Aus dem beiliegenden Grobkonzept der geplanten Bebauung geht hervor, dass die äußere Erschließung aus östlicher Richtung erfolgen und die innere Erschließung somit in einer Sackgasse enden wird. Eine über das ggst. Grundstück führende und den Restbereich erschließende Straße ist aufgrund der geringen Breite von knapp 25 m auszuschließen. Die Frage des Lärmschutzes lässt sich im Bauverfahren auf Grundlage eines konkreten Projektes klären.

Da eine gesamtheitliche Betrachtung des Planungsgebietes B 14.3 letztendlich zu keinem anderen Ergebnis führen wird, wird die Erstellung eines Bebauungsplanes als nicht notwendig erachtet, zumal die weitere Umgebung bereits bebaut und der Gebietscharakter damit vorgegeben ist. Hinzu kommt, dass das ggst. Grundstück in keinem naturräumlichen Schutzgebiet liegt, nicht sichtexponiert und die Örtlichkeit nicht sensibel ist.

4.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention

Gst. Nr. 837, KG Reithal -> Aufhebung der Bebauungsplanverpflichtung

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

-> Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor.

Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010:

... geringfügige Änderung / kleine Gebiete

... Eigenart und Charakter bleiben unverändert

X offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

gem. UVP-G, NschG

... UVP - pflichtiger Tatbestand

... Europaschutzgebiet beeinträchtigt

-> ein Ausschlusskriterium trifft zu

-> es besteht keine UVP-Pflicht

-> es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

-> es sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die ggst. Festlegung nicht gefährdet.

5.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 39 Abs. 1 Z. 3 StROG 2010 i.d.g.F.:

Da die ggst. Flächenwidmungsplanänderung bereits auf einem genehmigten örtlichen Entwicklungskonzept fußt, höchstens auf anrainende Grundstücke Auswirkungen hat, wurde ein vereinfachtes Verfahren nach §39 StROG 2010 (Anhörungsverfahren) durchgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.

Vergabe des Auftrages der Straßensanierungen für den Zeitraum 2017 und 2018

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Bauverwaltung hat eine Ausschreibung für die Straßensanierungen (Sanierungsprogramm 2017 und 2018) ausgearbeitet, die im Mai 2017 an fünf Unternehmen als geschlossene Ausschreibung versendet wurde. Eingeladen wurden die Bauunternehmung Gebrüder Haider, die Porr AG, die Bauunternehmung Granit, sowie die Firmen Strabag und Swietelsky.

Alle fünf eingeladenen Firmen haben ein Angebot angegeben. Die Grobkostenschätzung mit Einbeziehung von 20% für Unvorhergesehenes betrug 1.000.000,-- netto.

Die Ausschreibung wurde in 7 Obergruppen untergliedert.

Die Bieter haben wie folgt geboten:

• Swietelsky Bauges.m.b.H., 8055 Graz	931.874,94
• Porr Bau GmbH, 8960 Öblarn	939.793,01
• Bauunternehmung Granit GmbH, 8940 Liezen	859.737,25
• STRABAG AG, 8940 Liezen	918.165,41
• Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming	914.410,32

Die Bauunternehmung Granit, 8940 Liezen war unter den fünf Bietern Billigstbieter mit einem Gesamtangebot von Euro 859.737,25 netto. Dieses Angebot verteilt sich auf die verschiedenen Bauvorhaben wie folgt

OG 01 Fronleichnamsweg:	€	560.966,03 netto
OG 02 Parkplatz B320 Vollausbau	€	167.760,22 netto
OG 03 Gehsteigsanierung	€	27.345,29 netto
OG 04 Regenwasserkanal	€	24.896,11 netto
OG 05 Wasserleitung	€	12.609,80 netto
OG 06 Kleinflächensanierungen	€	53.354,50 netto
OG 07 Regieleistungen	€	12.805,60 netto

Im Rahmen dieses Hauptauftrages sollen im Jahr 2017 folgende Projekte abgewickelt werden: Generalsanierung des Fronleichnamsweges, Sanierung des Gehsteiges in der Schönaustraße beim Friedhof, die Errichtung eines Parkplatzes in ansprechender Gestaltung an der B320 (ehem. Wöhrer Grundstück) mit einer entsprechenden Auffahrt, diverse kleinere Straßensanierungen, sowie die Errichtung eines Regenwasserkanals in der Ausseer Straße.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel informiert, dass die Blechgaragen vom ehemaligen Wöhrergrundstück nunmehr entfernt werden konnten. Diese Angelegenheit war sehr langwierig, zumal der letzte verbliebene Garageneigentümer besachwaltet ist. Jedoch ist durch Zusammenwirken des Amtsdirektors, der Stadtbaudirektorin und des einstweiligen Sachwalters Dr. Pott letztendlich die Erwirkung einer entsprechenden pflegschaftsgericht-

lichen Genehmigung gelungen, durch welche die Entfernung der Garagen ohne vorherige Einbringung einer Räumungsklage und den damit einhergehenden weiteren Verzögerungen ermöglicht wurde.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Bauunternehmung Granit Ges.m.b.H., Bereichsleitung Liezen, 8940 Liezen, mit den Straßensanierungen 2017 und 2018 um Euro 859.737,25 netto.

Beschluss: Einstimmig angenommen

6.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 50.000,00 für den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

FR Albert Krug berichtet, dass auf dem Unterabschnitt 853 im außerordentlichen Voranschlag 2017 ein Ausgabenbetrag von € 250.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte im Jahr 2017 auch investiert werden. Die Bedeckung ist zur Gänze durch Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 250.000,00 präliminiert. Der Beschluss zur Aufnahme eines Darlehens mit Teilzuzahlung im Haushaltsjahr 2017 ist bereits im Vorjahr erfolgt. Der differenzierte Aufnahmebetrag für 2017 könnte daher € 50.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 30. Mai 2017 acht Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 12. Juni 2017 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K. und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt nunmehr einen längeren Zeitraum in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr bzw. auch gar nicht, ist im Voraus nicht bestimmbar.

Fixzinsvarianten wurden von der BKS Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BKS Bank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,490 %
UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,220 %
UniCredit Bank Austria AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 2,570 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der BKS Bank AG

6-M-Euribor + Aufschlag von 0,690 %
vor den Angeboten der

Raiffeisenbank Liezen eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,863 %
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,950 %
Volksbank Steiermark e.Gen.	6-M-Eurobor	+ Aufschlag von 0,950 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,250 %
UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,530 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut Angebotsvergleich zeigt sich die Finanzierungsvariante der BKS Bank AG im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,690 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 3.669,20 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der BKS Bank AG liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem Aufschlag von 0,863 % und denen der Landes-Hypothekenbank Stmk. AG und der Volksbank Steiermark e.Gen. mit jeweils einem Aufschlag von 0,950 %. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich beim Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGen über die Gesamtlaufzeit auf € 4.614,80 und sind damit um € 945,60 höher als bei jenem der BKS Bank AG.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbietervariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,690 %	€ 26.834,60	€ 53.669,20
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,490 %	€ 29.063,20	(€ 58.126,40)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,220 %	€ 31.190,40	(€ 62.380,80)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 2,570 %	(€ 32.241,80)	€ 64.483,60

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbietervariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 2.228,60, zum Zeitraum von 20 Jahren von € 10.814,40.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung am Zinssektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, sollte das gegenständliche Darlehen im variablen Bereich aufgenommen werden.

Die Darlehensaufnahme könnte daher von der BKS Bank AG mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,690 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 1.341,73. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt € 53.669,20.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag im Gemeinderat aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Wohn- und Geschäftsgebäude bei der BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, laut Angebot vom 12. Juni 2017 ein Bankdarlehen über € 50.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,690 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 31.03. und 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen nicht an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen

7.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 80.000,00 für den Bereich Grundstücke

FR Albert Krug berichtet, dass auf dem Unterabschnitt 840 im außerordentlichen Voranschlag 2017 ein Ausgabenbetrag von € 180.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte im Jahr 2017 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Grundstücksveräußerungen, Kapitaltransferzahlungen vom Land und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 117.500,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte € 80.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 30. Mai 2017 acht Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 12. Juni 2017 vorgegeben. Von der BAWAG P.S.K. und der Kommunalkredit Austria AG wurden keine Angebote abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsum-

fanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt nunmehr einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr bzw. auch gar nicht, ist im Voraus nicht bestimmbar. Fixzinsvarianten wurden von der BKS Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

BKS Bank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,490 %
UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,220 %
UniCredit Bank Austria AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 2,570 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BKS Bank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,690 %
vor den Angeboten der		
Raiffeisenbank Liezen eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,863 %
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,950 %
Volksbank Steiermark e.Gen.	6-M-Eurobor	+ Aufschlag von 0,950 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,250 %
UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,530 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut Angebotsvergleich zeigt sich die Finanzierungsvariante der BKS Bank AG im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,690 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 5.870,80 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der BKS Bank AG liegt das Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem Aufschlag von 0,863 % und denen der Landes-Hypothekenbank Stmk. AG und der Volksbank Steiermark e.Gen. mit jeweils einem Aufschlag von 0,950 %. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich beim Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGen über die Gesamtlaufzeit auf € 7.383,60 und sind damit um € 1.512,80 höher als bei jenem der BKS Bank AG.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbietervariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,690 %	€ 42.935,40	€ 85.870,80
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,490 %	€ 46.501,00	(€ 93.002,00)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,220 %	€ 49.904,80	(€ 99.809,60)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 2,570 %	(€ 51.586,80)	€ 103.173,60

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbietervariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 3.565,60, zum Zeitraum von 20 Jahren von € 17.302,80.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung im Zinssektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, sollte das gegenständliche Darlehen im variablen Bereich aufgenommen werden.

Die Darlehensaufnahme könnte daher von der BKS Bank AG mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,690 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 2.146,77. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt € 85.870,80.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Grundstücksbewirtschaftung bei der BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, laut Angebot vom 12. Juni 2017 ein Bankdarlehen über € 80.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,690 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 31.03. und 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen nicht an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 513.200,00 für den Bereich Straßenbauten

FR Albert Krug berichtet, dass auf dem Unterabschnitt 612 im außerordentlichen Voranschlag 2017 ein Ausgabenbetrag von € 800.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte im Jahr 2017 auch investiert werden. Die Bedeckung der Ausgaben ist unter anderem durch Darlehensaufnahmen in der Höhe von € 519.200,00 vorgesehen. Der Aufnahmebetrag für 2017 könnte daher auch € 519.200,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 30. Mai 2017 acht Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 12. Juni 2017 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt nunmehr einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr bzw. auch gar nicht, ist im Voraus nicht bestimmbar.

Fixzinsvarianten wurden von der BKS Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,410 %
BKS Bank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 1,490 %
UniCredit Bank Austria AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 1,750 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BKS Bank AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,690 %
-------------	-------------	-------------------------

vor den Angeboten der

UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,730 %
BAWAG P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,850 %
Raiffeisenbank Liezen eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,863 %
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,950 %
Volksbank Steiermark e.Gen.	6-M-Eurobor	+ Aufschlag von 0,950 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,000 %

als am günstigsten.

Die Abgabe von Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangeboten war nicht möglich.

Laut Angebotsvergleich zeigt sich die Finanzierungsvariante der BKS Bank AG im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,690 % als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 38.102,00 und sind diese als sehr niedrig zu bewerten.

Hinter der BKS Bank AG liegt das Angebot der UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,730 % und dem der BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag von 0,850 %. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich beim Angebot der UniCredit Bank Austria AG über die Gesamtlaufzeit auf € 40.362,40 und sind damit um € 2.260,40 höher als bei jenem der BKS Bank AG.

Der Vergleich mit den Fixzinsvarianten zur variablen Bestbietervariante ergibt folgendes Ergebnis:

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,690 %	€ 278.651,00	€ 557.302,00
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,410 %	€ 299.427,00	(€ 598.854,00)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 1,490 %	€ 301.791,60	(€ 603.583,20)
Fixzinssatz 20 Jahre mit 1,750 %	(€ 309.553,40)	€ 619.106,80

Im Vergleichszeitraum von 10 Jahren zeigt die variable Bestbietervariante zur besten Fixzinsvariante einen monetären Vorteil von € 20.776,00, zum Zeitraum von 20 Jahren von € 61.804,80.

Da in den nächsten Jahren mit keiner großen Bewegung am Zinsektor gerechnet wird und der derzeitige monetäre Vorteil der variablen Variante nicht unerheblich ist, sollte das gegenständliche Darlehen im variablen Bereich aufgenommen werden.

Die Darlehensaufnahme könnte daher von der BKS Bank AG mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,690 % erfolgen. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 13.932,55. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt € 557.302,00.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Straßenbauten bei der BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, laut Angebot vom 12. Juni 2017 ein Bankdarlehen über € 519.200,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,690 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung. Fällt der Indikator (6-M-Euribor) unter Wert Null, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt im Haushaltsjahr 2017. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 31.03. und 30.09. (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Leitung Liezen-Dumba auf den Grundstücken 624/8 und 644/20 KG 67406

FR Albert Krug erläutert, dass die Energienetze Steiermark GmbH für die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes, betreffend die Grundstücke-Nummer 624/8 EZ 1199 KG 67406 Liezen bzw. 644/20 EZ 500 KG 67406 Liezen, zur Verlegung der 30 kV-Leitung Liezen-Dumba eine Vereinbarung vorgelegt hat.

Diese Vereinbarung sieht für diese Inanspruchnahme die Bezahlung eines einmaligen Entgeltes von Brutto € 576,80 für 150 Laufmeter Kabeltrasse an die Stadtgemeinde Liezen vor.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energie Steiermark, zur Verlegung der 30 kV-Leitung-Leitung Liezen-Dumba auf den Grundstücken-Nummer 624/8, EZ 1199, 67406 Liezen bzw. 644/20, EZ 500, 67406 Liezen, das sind 150 Laufmeter Kabeltrasse, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag ab. Für die Inanspruchnahme wird eine einmalige Entschädigung in der Höhe von Brutto € 576,80 bezahlt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Festsetzung der Kostenersätze für die Betreuung im Kinderhaus 2016/2017

FR Albert Krug berichtet, dass laut Mitteilung der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH als Betreiber des Kinderhauses im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen die Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses für 2016/2017 neu festzusetzen waren. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr beträgt 0,70 %-Punkte. Die Erhöhung der Sät-

ze selbst beträgt damit 0,63 %. Bei der Gemeindeprüfung durch das Land Steiermark wurde festgehalten, dass die Sätze vom Gemeinderat (nachträglich) zu beschließen sind. Bis dato wurden die Höhe der Sätze dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss lediglich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses betragen für das Betriebsjahr 2016/ 2017 wie folgt:

Mit Sozialstaffel

Die Höhe richtet sich nach dem Kostenersatz für die Betreuung von Kindern mit Sozialstaffel

Ohne Sozialstaffel

Gültig für alle Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und alle Schulkinder

<i>20 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat (gültig für Kinder, die vor dem 1. Jänner 2007 eingetreten sind)</i>	<i>€ 160,14</i>
<i>25 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat</i>	<i>€ 198,80</i>
<i>30 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat</i>	<i>€ 239,30</i>
<i>35 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat</i>	<i>€ 279,80</i>
<i>40 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat</i>	<i>€ 318,45</i>

Gültig für alle Betreuungsverträge:

Verwaltungspauschale

bei Abschluss eines Vertrages einmalig € 26,00

bei Geschwistern ab dem 2. Kind € 13,00

Verpflegungskosten

Kostenersatz Frühstück/Jause pro Portion € 1,17

Kostenersatz pro Mittagessen pro Portion € 2,32

Materialbeitrag

Kostenersatz pro Kalendermonat € 4,23

Verwaltungsbeitrag (entfällt bei Einziehungsauftrag) € 2,50

Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12X pro Jahr einzuheben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Festsetzung der Kostenersätze für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe

FR Albert Krug berichtet, dass laut Mitteilung der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH als Betreiber der Kinderkrippe im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen die Betreuungssätze für den Besuch der Kinderkrippe für 2016/2017 neu festzusetzen waren. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr beträgt 0,70 %-Punkte. Die Erhöhung der Sätze selbst beträgt damit 0,63 %. Bei der Gemeindeprüfung durch das Land Steiermark wurde festgehalten, dass die Sätze vom Gemeinderat (nachträglich) zu beschließen sind. Bis dato wurden die Höhe der Sätze dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss lediglich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Betreuungssätze für den Besuch der Kinderkrippe betragen für das Betriebsjahr 2016/2017 wie folgt:

<i>Gruppe 1 Ganztage pro Monat</i>	<i>€ 257,31</i>
<i>Gruppe 1 Ganztage Randspielzeit (15:00 – 17:00 Uhr) pro Monat</i>	<i>€ 14,18</i>
<i>Gruppe 2 Halbtage pro Monat</i>	<i>€ 226,44</i>
<i>Gruppe 2 Halbtage Randspielzeit (6:30 – 7:00 Uhr) pro Monat</i>	<i>€ 7,09</i>
<i>Verwaltungspauschale</i>	
<i>bei Abschluss eines Vertrages einmalig</i>	<i>€ 26,00</i>
<i>bei Geschwistern ab dem 2. Kind</i>	<i>€ 13,00</i>
<i>Verpflegungskosten</i>	
<i>Kostenersatz Frühstück/Jause pro Kalendermonat</i>	<i>€ 15,44</i>
<i>Kostenersatz pro Mittagessen pro Portion</i>	<i>€ 2,58</i>
<i>Materialbeitrag</i>	
<i>Kostenersatz pro Kalendermonat</i>	<i>€ 4,12</i>
<i>Verwaltungsbeitrag (entfällt bei Einziehungsauftrag)</i>	<i>€ 2,50</i>

Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12x pro Jahr einzuheben.

Der Kostenersatz für die Verpflegung ist in den Tarifen Randspielzeit nicht enthalten.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist als Platzgebühr zu verstehen und unabhängig von der täglichen Bringdauer der Kinder in die Randspielzeit jeweils in der vollen Höhe zu entrichten.

Der Monatsbeitrag wird bei Ein-/Austritt des Kindes während des Monats nicht aliquotiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Festsetzung der Musikschulbeiträge ab dem Schuljahr 2017/2018

FR Albert Krug berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen im September 1998 dem Steirischen Musikschulmodell beigetreten ist. Mit diesem Beitritt wurde auch die Verpflichtung eingegangen, die vom Land Steiermark vorgegebenen Musikschulbeiträge zu übernehmen. Dies ist vor allem für die vom Land gewährte Förderung für den Lehrkörper Bedingung. Bei der Gemeindeprüfung durch das Land Steiermark wurde festgestellt, dass diese Tarife zusätzlich vom Gemeinderat zu beschließen sind. Bis dato wurden die Höhe der Tarife dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss lediglich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Steiermärkische Landesregierung hat nunmehr die Tarife für das Musikschuljahr 2017/2018 erhöht und festgesetzt. Die Erhöhung wird in der Grazer Zeitung kundgemacht. Die letzte Erhöhung erfolgte im September 2016. Die Erhöhung entspricht jeweils zirka 4,0 % auf Basis der Vorjahreswerte.

<u>Die Erhöhung stellt sich wie folgt dar:</u>	<u>derzeit:</u>	<u>2017/18</u>
<i>Unterricht Hauptfach ordentliche Schüler</i>	€ 435,00	€ 452,00
<i>Gemeindebeitrag -,-</i>	€ 455,00	€ 462,00
<i>Unterricht Hauptfach ordentliche Schüler Erwachsene</i>	€ 839,00	€ 873,00
<i>Gemeindebeitrag -,-</i>	€ 343,00	€ 348,00
<i>Gemeindebeitrag Sachaufwand pro Schüler</i>	€ 150,00	€ 154,00
<i>Kurs (ab 6) ordentliche Schüler und Erwachsene</i>	€ 215,00	€ 224,00
<i>Gemeindebeitrag -,-</i>	€ 107,00	€ 109,00
<i>Kurs (zu 4-5) ordentliche Schüler und Erwachsene</i>	€ 322,00	€ 335,00
<i>Gemeindebeitrag -,-</i>	€ 210,00	€ 213,00
<i>Basiskurs (ab 6) Schüler und Erwachsene</i>	€ 430,00	€ 448,00
<i>Gemeindebeitrag -,-</i>	€ 214,00	€ 218,00
<i>Basiskurs (zu 4-5) ordentliche Schüler und Erwachsene</i>	€ 644,00	€ 670,00
<i>Gemeindebeitrag -,-</i>	€ 420,00	€ 426,00

Laut Land Steiermark gibt es die Tarife außerordentliche Schüler nicht mehr.

Der Gemeindebeitrag zum Sachaufwand wird mit einem Drittel des Gemeindebeitrages für das Unterrichtsfach „Hauptfach ordentliche Schüler“ erhoben.

Ermäßigungsgewährungen sind nicht durch das Land, sondern durch die Trägergemeinden abzuwickeln.

Für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Gemeinden wird diese mit € 1,00 pro geförderten Jahreswochenstunden unterstützt. Die Förderhöhe berechnet sich nach dem Pro-Kopf-Familieneinkommen und dem zu zahlenden Tarif.

Im abgelaufenen Jahr gab es bei der Musikschule Liezen 67 Förderanträge - davon 32 von Liezener Schülern (63 Anträge wurden gefördert) - und 259 Jahreswochenstunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Erhöhung der Gastschulbeiträge für bezirksfremde Kinder

FR Albert Krug berichtet, dass am 7. April 2005 festgelegt wurde, dass die Stadtgemeinde Liezen für alle neueintretenden Gastschüler aus Oberösterreich im Pflichtschulbereich ab dem Schuljahr 2006/2007 den Gastschulbeitrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und nicht mehr nach dem pauschalierten Bezirkstarif (von € 400,00) verrechnet. Dies deshalb, da im Gegenzug die Gemeinden aus Oberösterreich bzw. bezirksfremde Gemeinden der Stadtgemeinde Liezen ebenfalls stets den gesetzlichen und nicht den vergünstigten Tarif verrechnet haben.

Nunmehr soll diese Regelung auch auf jene Schüler ausgeweitet werden, die nicht aus dem Bezirk Liezen kommen. Das bedeutet, dass bezirksfremde SchülerInnen anstatt des vergünstigten Tarifes von derzeit € 400,00 pro Schuljahr und Schüler, laut neuer Vereinbarung den Gastschulbeitrag nach Kopfquote zu bezahlen haben. Dieser liegt derzeit je nach Schultype zwischen rund € 1.500,00 und € 4.300,00.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verrechnet im Pflichtschulbereich für Gastschüler, die nicht aus dem Bezirk Liezen kommen, den gesetzlichen Gastschulbeitrag laut Kopfquote.

Der vergünstigte Tarif von derzeit € 400,00 pro Schüler und Schuljahr findet für bezirksfremde Gastschüler keine Anwendung mehr. Gemeint ist damit der geografische Bezirk und nicht der Schulbezirk.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Änderung der Kanalverordnung**

FR Krug berichtet, dass in der letzten Gemeinderatssitzung aus Anlass der Gemeindefusionierung die Kanalgebühren bzw. die Kanalgebührenverordnung neu beschlossen wurde.

Zwischenzeitlich wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung die vorgelegte Verordnung samt Berechnungsgrundlagen und Tarifgestaltung geprüft und sind auf Grund dieser Prüfung folgende Änderungen vorzunehmen:

- Im Rahmen der Verordnungsprüfung wurden die schriftlichen Kalkulationsunterlagen für die Berechnung des Einheitssatzes für den einmaligen Kanalisationsbeitrag angefordert. Hierzu werden das Kalkulationsblatt, sowie die AFA-Tabelle, aus welcher die Gesamtbaukosten und Förderungen der einzelnen Jahre ersichtlich sind, vorgelegt.
- Grundsätzlich hat die Verordnung die Bezeichnung „Kanalabgabenordnung“ zu tragen und nicht „Kanalgebühren- und Kanalanschlussverordnung“.
- § 8 der Verordnung „Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben“ mit dem Text: „Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung“ ist ersatzlos zu streichen.

Laut Verordnungsprüfung handelt es sich um einen dynamischen Verweis, welcher in einer Abgabenordnung rechtlich nicht zulässig ist und auf Abgabenverfahren ohnehin die Bestimmungen der BAO anzuwenden sind.

- § 9 ist aufgrund des Entfalles von § 8 in § 8 umzubenennen. Der Abs. 1 mit dem bisherigen Text: „Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.“ ist wie folgt umzuformulieren: „Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.“

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kanalabgabenordnung lautet wie folgt:

Kanalabgabenordnung

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Liezen werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabeananspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes für die Ermittlung des Kanalisationsbeitrages

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gem. § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,34.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 15.110.805,36 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.873.941,69 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 13.236.863,67 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 96.000 lfm. zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (5) Die Einheitssätze betragen daher
 1. im Allgemeinen € 10,34
 2. für Hofflächen, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt € 5,17
 3. für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage € 1,03

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr gem. § 6 Kanalabgabengesetz 1955 ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Berechnungsfläche errechnet sich aus dem mit der verbauten Grundfläche in Quadratmetern mal Geschoßanzahl vervielfachten Einheitssatz, wobei Dach- und Kellergeschoße je zur Hälfte eingerechnet werden. Nebengebäude, oberirdische Garagen- und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.
- (2) Der Kanalbenützungsgebühr zugrunde liegende Einheitssätze betragen:

- 1.) für alle Gebäude, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
pro m² verbauter Grundfläche x Geschoßanzahl € 0,91
zuzüglich pro m³ Wasserverbrauch € 0,90
 - 2.) für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung
in die öffentliche Kanalanlage pro m² € 0,10
 - 3.) für alle Gebäude, bei denen der Wasserverbrauch nicht durch einen
amtlich geeichten Wasserzähler festgestellt werden kann,
pro Quadratmeter verbauter Grundfläche mal Geschoßzahl € 1,56
 - 4.) für Stallgebäude landwirtschaftlicher Betriebe
ist keine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
 - 5.) Kleingartenhäuser pro Quadratmeter verbauter Grundfläche € 0,53
- (3) Für die Erstellung und Weiterführung des Indirekteinleiterkatasters und Betreuung der Indirekteinleiter wird vom Indirekteinleiter, der in den Indirekteinleiterkataster aufgenommen wurde, eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von € 90,00 eingehoben. Diese Gebühr wird erstmals für das dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr verrechnet.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, indem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Fällt der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nicht mit dem Beginn eines Kalendervierteljahres zusammen, so ist die erstmalige Zahlung für das restliche Kalendervierteljahr längstens bis zum 15. des Monats zu leisten, mit dem die Gebührenpflicht beginnt.
- (5) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch ist jener Wasserverbrauch heranzuziehen, der in dem der Vorschreibungszeit vorangegangenen Ablesezeitraum vom 01.04. bis 31.03. festgestellt wurde.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzu zu rechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Verordnungen des Gemeinderates der ursprünglichen Gemeinde Weißenbach bei Liezen vom 13.12.2010, sowie der ursprünglichen Stadtgemeinde Liezen vom 13.12.2005 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2007, außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes- Nummer 818 KG 67411

FR Krug berichtet, eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 818, KG 67411 Weißenbach, derzeit öffentliches Gut, soll an Herrn Reinhold Lux verkauft werden. Die Bringungsgenossenschaft braucht dieses Teilstück zwecks Erweiterung des bestehenden Forstwegenetzes. Dieser dient insbesondere auch der Erschließung des gemeindeeigenen Schutzwaldes.

Mit dem Verkauf der Teilfläche der Grundstücks-Nummer 818, KG 67411 Weißenbach, ist die Auflösung des öffentlichen Gutes in diesem Bereich verbunden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Infolge des Verkaufes einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 818, KG 67411 Weißenbach, an Herrn Reinhold Lux wird das öffentliche Gut im kaufgegenständlichen Bereich aufgelöst.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes- Nummer 818 KG 67411 an Herrn Reinhold Lux

FR Krug berichtet, dass eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 818, KG 67411 Weißenbach, derzeit öffentliches Gut, an Herrn Reinhold Lux verkauft werden soll. Die Bringungsgenossenschaft braucht dieses Teilstück zwecks Erweiterung des bestehenden Forstwegenetzes. Dieser dient insbesondere auch der Erschließung des gemeindeeigenen Schutzwaldes.

Die Teilfläche beträgt etwa 800 m², laut ungenauer Messung im GIS 763 m². Die üblichen Grundstückspreise für solche Transaktionen bewegen sich bei rund € 2,00 pro m². Dieser Preis soll auch an Herrn Lux für den Verkauf verrechnet werden. Der Verkauf soll jedenfalls auch nur dann zustande kommen, wenn der Stadtgemeinde Liezen und deren Rechtsnachfolgern ein Geh- und Fahrrecht am gesamten neuen Forstweg im öffentlichen Auftrag eingeräumt wird.

Weiters ist der Verkauf der Teilfläche der Grundstücks-Nummer 818, KG 67411 Weißenbach, mit der Auflösung des öffentlichen Gutes in diesem Bereich verbunden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft eine Teilfläche von etwa 800 m² des Grundstückes-Nummer 818 KG 67411 Weißenbach um einen Quadratmeterpreis von € 2,00 an Herrn Reinhold Lux. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf trägt der Käufer.

Der Stadtgemeinde Liezen und deren Rechtsnachfolgern wird ein Geh- und Fahrrecht am gesamten neuen Forstweg im öffentlichen Interesse eingeräumt, ebenso dürfen Reinhold Lux, Günter Gschwandner und die Familie Wissmann diesen Weg befahren.

Weiters ist der Verkauf der Teilfläche der Grundstücks-Nummer 818 KG 67411 Weißenbach mit der Auflösung des öffentlichen Gutes in diesem Bereich verbunden. Dazu ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Richtwertanpassung der Quadratmetermietsätze für das Wohnhaus Kirchengasse 73

FR Krug berichtet, dass die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann mitgeteilt hat, dass sich mit 01.04.2017 der Richtwert für Mietzinse in der Steiermark aufgrund der Kundmachung im Bundesgesetzblatt von € 7,44 pro m² um 3,49 % auf € 7,70 pro m² erhöht hat.

Diese Änderung trifft auch auf das gemeindeeigene Wohnhaus Kirchengasse 73 im Ortsteil Weißenbach zu. Im Rahmen der Gemeindeprüfung durch die Prüfabteilung des Landes Steiermark ist die Gemeinde zur Einnahmoptimierung angehalten.

Die durchschnittliche Wohnungsgröße im Objekt Kirchengasse 73 liegt bei 87m² (maximal 98,16 m², mindestens 68,48 m²). Daraus ergibt sich eine durchschnittliche monatliche Mieterhöhung für die betreffenden Wohnungen zwischen € 10,63 monatlich (maximal 12,76 monatlich, mindestens 8,22 monatlich).

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mietzinse im gemeindeeigenen Objekt Kirchengasse 73 werden im Rahmen der Richtwertanpassung, kundgemacht im Bundesgesetzblatt vom 8. März 2017, ab 1. April 2017 um 3,49 % erhöht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Verpachtung des Grundstückes-Nummer 1077/7 KG 67406 Liezen an Herrn Klaus Schmeißl

FR Krug berichtet, dass Herr Klaus Schmeißl eine Brücke über den Röthbach bauen möchte, um zu dem von ihm von der Waldgenossenschaft Liezen erworbenen Grundstück zu gelangen.

Zu diesem Zweck wäre es auch erforderlich, dass die Stadtgemeinde Liezen den südlichsten Teil des Grundstückes-Nummer 1077/7 KG 67406 Liezen an Herrn Schmeißl verpachtet (siehe nachfolgende Grafik). Ein Verkauf dieses Grundstücksteiles erscheint aufgrund künftiger anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten nicht sinnvoll.



Als Pachtzins soll ein jährlicher Betrag von Brutto € 50,00 verrechnet werden. Nach dem Beschluss im Gemeinderat ist entsprechender Pachtvertrag zu erstellen. Vor Vertragsunterfertigung sind seitens des Pächters alle wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verpachtet an Herrn Klaus Schmeißl eine Teilfläche des Grundstückes-Nummer 1077/7 KG 67406 Liezen um einen wertgesicherten jährlichen Pachtzins von Brutto € 50,00. Vor Vertragsunterfertigung sind seitens des Pächters alle wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Änderung des § 13 der Nebengebührenordnung

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, § 13 der Nebengebührenordnung regelt die Bereitschaftsdienstzulage für die Mitarbeiter des Städtischen Bauhofes. Grundlage für die Höhe der Bereitschaftszulage bildet die Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2. Aus dieser wurde bei Einführung der Bereitschaftsdienstregelung ein Stundenlohn errechnet, der die Grund-

lage für das pro Bereitschaftsstunde an die Mitarbeiter des Bauhofes auszubehaltende Entgelt bildet.

Für Bereitschaftsdienstleistungen gem. § 13 Abs. 1, 2 und 3 der Nebengebührenordnung erhalten die Mitarbeiter des Bauhofes derzeit pro Bereitschaftsstunde 16,36 % dieses errechneten Stundenlohnes. Bei der Elektrobereitschaft gem. § 13 Abs. 4 der Nebengebührenordnung beträgt die Zulage 9,83 % dieses Stundenlohnes und bei der Bereitschaft der Gärtnerei 8,18 %.

Laut Mitteilung der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für die Bemessung von Nebengebühren nicht ein Prozentsatz des jeweiligen Stundenlohnes zu wählen, sondern des in der Dienstklasse 5, Entlohnungsstufe 2, zustehenden Monatslohnes.

Aus diesem Grund wurde seitens des Landes empfohlen, § 13 der Nebengebührenordnung dahingehend abzuändern.

§ 13 der Nebengebührenordnung wäre daher in nachstehender Form zu ändern:

§ 13 Bereitschaftsdienstzulage

(1) Die außerhalb der normalen Dienstzeit mit dem Bereitschaftsdienst sowie der Wetterbeobachtung im Winter betrauten Bediensteten des Städtischen Bauhofes erhalten für jede Bereitschaftsstunde 0,10 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(2) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für die Wasserversorgungsanlage, das Trinkwasserkraftwerk und die technischen Anlagen des Bauhofes betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,10 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(3) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für die Kläranlage und die Pumpstationen betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,10 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(4) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für elektrische Notfälle und für das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,06 der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(5) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für die Gärtnerei während der Aufzuchtphase betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,05 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

Die Höhe der Bereitschaftszulage bleibt jedoch auch nach dieser Änderung gleich, sodass keine materielle sondern lediglich eine formelle Änderung der Nebengebührenordnung erfolgt.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 der Nebengebührenordnung wird wie folgt geändert:

§ 13 Bereitschaftsdienstzulage

(1) Die außerhalb der normalen Dienstzeit mit dem Bereitschaftsdienst sowie der Wetterbeobachtung im Winter betrauten Bediensteten des Städtischen Bauhofes erhalten für jede Bereitschaftsstunde 0,10 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(2) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für die Wasserversorgungsanlage, das Trinkwasserkraftwerk und die technischen Anlagen des Bauhofes betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,10 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(3) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für die Kläranlage und die Pumpstationen betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,10 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(4) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für elektrische Notfälle und für das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,06 der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

(5) Die mit dem Rufbereitschaftsdienst für die Gärtnerei während der Aufzuchtphase betrauten Bediensteten erhalten für jede Rufbereitschaftsstunde 0,05 % der Dienstklasse V, Entlohnungsstufe 2.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Auszahlung der Reisekosten gemäß Reisegebührenordnung

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, im Falle von Dienstreisen wird den MitarbeiterInnen das amtliche Kilometergeld von € 0,42 pro gefahrenen Kilometer mit dem Privatauto ausbezahlt. Ein diesbezüglicher Beschluss ist im Gemeinderat zu fassen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Falle von Dienstreisen mit dem Privatauto werden den DienstnehmerInnen der Stadtgemeinde gemäß Reisegebührenordnung das amtliche Kilometergeld (derzeit € 0,42 pro gefahrenen Kilometer) und die anfallenden Tagesdiäten, sowie Nächtigungskosten, ausbezahlt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.**Erstattung der im Rahmen von Dienstreisen anfallenden Parkgebühren sowie der Gebühren für die Autobahnmaut**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, dass den DienstnehmerInnen der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen von Dienstreisen die anfallenden Parkgebühren, sowie die Gebühren für die Autobahnmaut ersetzt werden, wobei diese Abgeltung steuerpflichtig ist. Für die Tunnelmaut gilt darüber hinaus folgende Regelung: es werden pro Jahr drei Hin- und Retourfahrten durch mautpflichtige Tunnel rückerstattet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Den DienstnehmerInnen der Stadtgemeinde werden im Rahmen von Dienstreisen die anfallenden Parkgebühren, sowie die Gebühren für die Autobahnmaut steuerpflichtig ersetzt. Für die Tunnelmaut gilt darüber hinaus folgende Regelung: es werden pro Jahr max. drei Hin- und Retourfahrten durch mautpflichtige Tunnel rückerstattet.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Waldeck meldet sich zu Wort und bedankt sich bei Kommunikations- und Marketingbeauftragter Aigner für die Erstellung der Power Point Präsentation für die heutige Gemeinderatssitzung

22.**Bericht des Prüfungsausschusses**

Bürgermeister Mag. Hakel informiert, dass dieser Punkt entfällt, zumal keine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und GR Baumann auch bei der heutigen Sitzung nicht anwesend ist.

GR Rinner meldet sich zu Wort und führt aus, dass im Jahr 2017 lediglich eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und zwar aufgrund der Notwendigkeit den Rechnungsabschluss zu beschließen. GR Baumann ist sogar zu dieser Sitzung eine halbe Stunde zu spät gekommen und die Prüfung hat laut Protokoll lediglich 15 Minuten gedauert. Außerdem ist GR Baumann auf seine Sitzungen immer sehr schlecht vorbereitet, so dass kein Vergleich zum früheren Obmann des Prüfungsausschusses, GR Wilding, besteht. Dessen Sitzungen haben im Schnitt knapp zwei Stunden gedauert und waren immer exzellent vorbereitet. Ebenso ist anzumerken, dass der Prüfungsausschuss im heurigen Jahr bereits vier Mal verschoben wurde und die für den Juni vorgesehene Sitzung, schlussendlich gänzlich abgesagt werden musste, weil GR Baumann erkrankt ist. Mög-

licherweise war die Pressekonferenz zwei Tage vor der Absage der Grund für die Erkrankung.

Aus Sicht von GR Rinner erschwert GR Baumann durch diese ständigen Verschiebungen und der damit einhergehenden Planungsunsicherheit, nicht nur die Planungen, sondern bindet auch unnötig Ressourcen der zugeteilten Gemeindebediensteten. GR Rinner äußert die Ansicht, dass GR Baumann als Obmann des Prüfungsausschusses jeden Monat für seine Tätigkeit bezahlt wird und aus diesem Grund auch erwartet werden darf, dass er seine Aufgaben ernst nimmt. Im Vergleich zur Arbeit des vorherigen Prüfungsausschussobmannes ist ein klarer Qualitätsrückgang in diesem Ausschuss erkennbar, was insofern besonders bedauerlich ist, da der Prüfungsausschuss ein besonders wichtiges Organ im Bereich der Gemeinde darstellt.

GR Waldeck ergänzt, dass das Projekt Hauptplatz bereits in 13 Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses besprochen wurde. GR Baumann war jedoch nur bei drei dieser Sitzungen anwesend und legt jetzt plötzlich ein Konzept eines tschechischen Architekten für die Neugestaltung des Liezener Hauptplatzes vor, was aus Sicht von GR Waldeck unter den oben beschriebenen Gesichtspunkten etwas verwunderlich erscheint.

Zur Kenntnis genommen.

23.

Einräumung eines Baurechts an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal zur Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien auf dem Gelände des alten Bauhofes

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, im Rahmen des Finanzausgleiches wurde vereinbart, dass der Bund den Ländern für die Finanzierung des Wohnbaues in den Jahren 2016 – 2018 insgesamt 180.000.000,-- zur Verfügung stellt. Von der Landesregierung wurde beschlossen, dass in der Steiermark 2016 9,046 MIO EUR, 2017 8,345 MIO EUR und 2018 6,690 MIO EUR im Rahmen einer Sonderförderung für die Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien bereitgestellt werden.

Diese Wohnungen dürfen eine Fläche von maximal 60 m² pro Wohneinheit aufweisen und die Mietdauer darf maximal 10 Jahre betragen.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Wohnbaudarlehen des Landes. Die Darlehen mit einer Laufzeit von 32,5 Jahren werden mit 1 % jährlich verzinst. Der rückzuzahlende Betrag steigert sich jährlich um 2 %.

Als Förderungswerber sind gemeinnützige Bauträger sowie Gemeinde vorgesehen.

Zumal für den alten Bauhof in der Ausseer Straße bislang kein Käufer gefunden werden konnte und sich auch die Firma Spar entschlossen hat den bestehenden Markt am derzei-

tigen Standort neu zu bauen, wäre die Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien eine mögliche sinnvolle Nutzung für das Gelände des alten Bauhofes.

Mittlerweile hat es diesbezügliche Gespräche zwischen den Bürgermeister und der Siedlungsgenossenschaft Ennstal gegeben. Die Siedlungsgenossenschaft Ennstal hat sich bereit erklärt, diese Wohnungen im Rahmen der beschriebenen Förderung zu errichten und auch die Abbruchkosten für den alten Bauhof zu übernehmen.

Angedacht ist die Errichtung von mindestens 12 und höchstens 18 Jungfamilienwohnungen und es wäre notwendig, dass die Gemeinde der Siedlungsgenossenschaft Ennstal hierfür ein Baurecht am Grundstück, auf dem sich derzeit der alte Bauhof befindet, einräumt.

Unter einem Baurecht versteht man das Recht, auf einem fremden Grundstück ein Gebäude zu errichten. Gemäß § 3 Abs. 1 Baurechtsgesetz kann ein Baurecht nicht auf weniger als zehn und nicht auf mehr als hundert Jahre bestellt werden

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass das Erdgeschoss für die Errichtung von Wohnungen nicht ideal ist. Daher soll mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal vereinbart werden, dass die Räumlichkeiten im Erdgeschoss durch die Gemeinde bzw. über Vermittlung der Gemeinde gemietet werden können.

GR Rinner fragt nach dem voraussichtlichen Zeithorizont.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass diese Wohnungen im nächsten Jahr bezugsfertig sein sollen.

GR Sulzbacher weist darauf hin, dass den Anrainern an der Nordseite des ehemaligen Bauhofes nicht die Sicht verstellt werden soll.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass maximal dreistöckig gebaut werden soll.

GR Sulzbacher erinnert daran, dass genügend Parkplätze vorhanden sein müssen.

Bürgermeister Mag. Hakel führt dazu aus, dass diesem Erfordernis Rechnung getragen wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Liezen räumt der Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein Baurecht auf dem Grundstück des alten Bauhofes in der Ausseer Straße zum Zwecke der Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien im Rahmen der sich aus dem Finanzausgleich ergebenden Sonderförderung ein. Die Einräumung des Baurechts erfolgt unter der Bedingung einer Förderungsgewährung an die Siedlung Ennstal durch das Land Steiermark. Weiters soll mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal vereinbart werden, dass die Räumlichkeiten im Erdgeschoss durch die Stadtgemeinde Liezen bzw. über Vermittlung der Gemeinde gemietet werden können.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.**Allfälliges****a) Verkehrssituation in Liezen**

GR Singer meldet sich zu Wort und informiert, dass im Rahmen eines Fraktionsgespräches, das am 03.07.2017 stattgefunden hat, die Verkehrssituation in Liezen besprochen wurde. Die ÖVP wird vermutlich demnächst eine Zeitung herausgeben, wo etwas drinnen stehen könnte, das nicht dem Ergebnis des Fraktionsgespräches entspricht. GR Singer richtet die Bitte an den Bürgermeister, den Anwesenden den Inhalt des Fraktionsgespräches zur Kenntnis zu bringen.

Bürgermeister Mag. Hakel führt dazu aus, dass es in folgenden Punkten Einigungen gegeben hat: Es sollen Verbesserungen am Bestand der B320 vorgenommen werden und auch keine Untertunnelung erfolgen, da diese noch schwerer finanzierbar wäre als eine Umfahrung. Außerdem würde man durch eine Unterführung die Stadt gar nicht mehr sehen. Des Weiteren hat man sich im Fraktionsgespräch darauf geeinigt, dass der Schwerverkehr, mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs, über 24 Stunden von der B320 weggebracht werden soll. Das bedeutet, dass sich die Stadtgemeinde Liezen für ein LKW Fahrverbot von 0-24 Uhr einsetzten wird. Zudem hat es Diskussionen über Unterführungen für den Querverkehr, sowie Unter- und Überführungen für Fußgänger gegeben. Nach einem erneuten Fraktionsgespräch, welches im August stattfinden soll, wäre ein Termin bei Landesrat Lang zu vereinbaren und sollte seitens der politisch Verantwortlichen der Stadtgemeinde Liezen mit einer Stimme gesprochen werden.

GR Rinner weist darauf hin, dass durch die Betriebseinstellung des Eisenhofes die Südspange beim Eisenhof wieder zu diskutieren wäre. Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, diese Thematik wurde ebenfalls im Fraktionsgespräch besprochen. Eine Begleitstraße südlich der B320 könnte durch die von GR Rinner angesprochene Südspange beim Eisenhof leichter ermöglicht werden.

Ebenso informiert Bürgermeister Mag. Hakel, dass Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Anrainer am Grafenegg und in der Schillerstraße vorangetrieben werden sollen.

Weiters soll eine Entflechtung des Mischverkehrs erfolgen und die B 320 künftig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie vom Fahrradverkehr freigehalten werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, Begleitstraßen zu schaffen und die Radwege entsprechend zu adaptieren.

Zusammenfassend führt Bürgermeister Mag. Hakel aus, dass im Ergebnis auf eine Lösung hingewirkt werden soll, die für die Gemeinde keine Kosten verursacht und gleichzeitig für das Land finanzierbar ist.

Zur Kenntnis genommen.

b) Einführung des Handyparkens in Liezen

GR Sulzbacher informiert, im Verkehrsausschuss und im Kerngebietsmanagementausschuss wurde die Möglichkeit der Einführung des Handyparkens in Liezen besprochen.

Nachdem die Parkzeit mit dem Smartphone via App verlängert werden kann, wäre es für die Kunden nicht mehr notwendig, einen Parkautomaten aufzusuchen. Dadurch würde sich auch das ständige Suchen nach Kleingeld erübrigen. Zudem würde die Parkzeit nicht mehr vorab festgelegt werden, da nur die geparkte Zeit abgerechnet wird.

Die Abrechnung erhält der Kunde jeweils am Ende des Monats durch den jeweiligen Anbieter, durch welchen die Gemeinde die Parkgebühren überwiesen bekommt. Die Stadtgemeinde müsste mit einem oder mehreren Anbietern Verträge abschließen, im letzteren Fall bestünde für die Kunden die Möglichkeit unter mehreren Anbietern zu wählen.

GR Sulzbacher erläutert, dass die Gemeinde die Kontrollorgane mit einfachen Smartphones, die für die Überprüfung ausreichen, ausstatten müsste. Zusätzliche Kosten würden für die Stadtgemeinde Liezen nicht entstehen, da die Software von der jeweiligen Anbieterfirma zur Verfügung gestellt wird. Die Umsetzung des Handyparkens wäre sehr einfach und innerhalb einer Woche durchführbar.

Abschließend berichtet GR Sulzbacher, dass sich sowohl der Verkehrsausschuss als auch der Kerngebietsmanagementausschuss für die Einführung des Handyparkens in Liezen ausgesprochen haben und diese Thematik weiterverfolgt wird.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 44 Seiten.

Liezen, am 06.07.2016

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer